

Antrag an die HV vom 24.2.2018

Antragsteller: SVV Vorstand

Antrag: Anpassung der Statuten und der Geschäftsordnung bezüglich Mitgliedschaft und offiziellem Organ

Begründung:

Gemäss Beschluss der HV 2014 (Zusammenarbeit SVV-SVPS) wird die SVV Mitgliedschaft per 1.1.2015 automatisch mit der SVPS Lizenz gelöst und bezahlt. Diese in der Zwischenzeit etablierte Änderung ist bisher noch nicht in unsere Statuten und Geschäftsordnung eingeflossen. Ausserdem wird in der Geschäftsordnung immer noch das Voltige Bulletin als Publikationsmittel des Verbandes definiert, obwohl wir dieses Printmedium schon seit längerer Zeit abgelöst haben.

Der Antrag bringt somit keine Neuerungen sondern dient lediglich der Anpassung unserer Grundlegendokumente an die aktuelle Situation.

Anpassung Statuten

Art. 3 Zusammensetzung

Der Schweizerische Voltige-Verband setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Einzelmitglieder:
Sind ~~juristische und~~ natürliche Personen, ~~die das 16. Altersjahr erreicht haben, die beim SVPS eine Lizenz als Trainer/Voltigierer gelöst haben oder direkt beim SVV eine Mitgliedschaft lösen.~~
- b. Passivmitglieder:
Sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; sie haben kein Stimmrecht.
- c. Ehrenmitglieder:
Als solche können Personen zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verband und den Voltigiersport besondere Verdienste erworben haben.
- d. Ehrenpräsidenten:
Als solche kann eine Personen zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich als Präsident SVV in mehrjähriger Tätigkeit in besonderer Weise eingesetzt hat.
- e. Gönnermitglieder:
Sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ~~automatisch durch das Lösen einer Trainer/Voltigierer Lizenz beim SVPS oder auf Antrag~~ durch den Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

- ~~a. Austrittserklärungen sind schriftlich auf Ende des Verbandsjahres, mindestens aber 30 Tage vor der Hauptversammlung an die Verbandsadresse einzureichen.~~
- a. Das nicht bezahlen des Jahresbeitrags respektive nicht erneuern der Lizenz führt automatisch zum Austritt.

Anpassung Geschäftsordnung

4. Protokoll

Der Präsident muss die Protokollführung sicherstellen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- die Namen der entschuldigten Mitglieder sowie die Namen von Gästen,
- die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder,
- die von Mitgliedern gestellten Anträge sowie die Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs- und Gegenanträge,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse,
- die Wahlresultate,
- den groben Verlauf der Diskussion, die wichtigsten Argumente und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird jeweils im ~~nächsten~~ ~~Vollige Bulletin SVV~~ ~~offiziellen Organ des SVV~~ veröffentlicht. Es wird an der nächsten HV mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen genehmigt.

5. Ablauf der Versammlung

Die Geschäfte der HV werden in jener Reihenfolge abgewickelt, wie sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die HV beschliesst eine Änderung.

Beschlussfähigkeit

Damit die HV beschlussfähig ist, ~~muss~~ müssen mindestens ~~4/5~~ ~~der~~ 30¹ stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Behandlung der Geschäfte

Der Präsident leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde, kann das Wort in begründeten Fällen entziehen und gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt. Jedes Mitglied kann Änderungen, Streichungen oder Zusätze verlangen.

Schluss der Beratung

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so schliesst der Präsident die Diskussion. Danach werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen.

Abstimmungen

- Aktives Stimm- und Wahlrecht haben ~~nur~~ Einzelmitglieder **ab dem 16. Altersjahr**, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Bei der Stimmabgabe kann sich niemand vertreten lassen.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben des Stimmausweises.
- Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden.
- Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet das einfache Mehr.
- Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- Das Zweidrittel-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

¹ *Kommentar: Da die Mitgliedschaft automatisch mit der Lizenz gelöst wird, kann sie täglich ändern. Bei einem prozentualen Anteil der Stimmberechtigten (über 16 jährigen) Mitglieder für die Beschlussfähigkeit, ist somit die effektive Anzahl unklar. Ein absolut definierter Wert gibt hierzu Klarheit.*